

## **Rechtsverordnung der Stadt Bruchsal über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in Bruchsal während der Fußball-Weltmeisterschaft 2026**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.05.2026 wird gemäß § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 119) und § 44 Abs. 3, S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) in der Fassung vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt im Zeitraum vom 11.06.2026 bis 19.07.2026 für alle konzessionierten Außenbewirtschaftungen (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.) der Gaststättenbetriebe in Bruchsal für die direkte Übertragung von Veranstaltungen der Fußball-Weltmeisterschaft durch Fernsehdarstellungen im Freien.
- (2) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in dem nachfolgenden § 2 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.
- (3) Die in dem nachfolgenden § 2 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder gesonderten Anordnung ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.
- (4) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 8 Abs. 4 LGastG kürzere oder längere Sperrzeiten oder Auflagen festzusetzen, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung nach § 1 Abs. 1 beginnt um 24:00 Uhr.
- (2) Bei Spielen, deren Spielbeginn auf 22:00 Uhr festgesetzt ist, verschiebt sich die festgesetzte Sperrzeit auf das jeweilige tatsächliche Spielende.
- (3) Die Sperrzeit endet generell um 6:00 Uhr.

- (4) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 11 Abs. 1, Ziff. 7 i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesgaststättengesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 11.06.2026 in Kraft und gilt befristet bis einschließlich 19.07.2026.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 20.05.2026

Andreas Glaser  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Oberbürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.